

Kurztitel

Arzneimittelgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl.Nr. 185/1983 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2002

§/Artikel/Anlage

§ 56

Inkrafttretensdatum

01.03.2002

Außerkrafttretensdatum

01.01.2006

Text

§ 56. (1) Arzneimittelwerbung, die für Anwender oder Apotheker bestimmt ist, hat, sofern sie

1. für eine Arzneyspezialität betrieben wird, für die gemäß § 10 eine Fachinformation zu veröffentlichen ist und,
 2. in Druckschriften, über elektronischen Trägermedien oder im Wege der Telekommunikation erfolgt,
- in deutlich lesbarer Form die wesentlichen Informationen über die Arzneyspezialität im Einklang mit der Zusammenfassung der Produkteigenschaften beziehungsweise der Fachinformation zu enthalten.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz hat in einer Verordnung gemäß § 10 Abs. 5 zu bestimmen, welche Informationen in welcher Ausgestaltung in die Arzneimittelwerbung im Sinne des Abs. 1 aufzunehmen sind.